

Es ist also festzustellen, daß sich mit der Entwicklung der Rechtspflege zur sozialistischen Rechtspflege eine Konzentration auf die Gestaltung dieser grundlegenden Beziehungen vollzogen hat. Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist die Bemerkung notwendig, daß natürlich die Gestaltung dieser grundlegenden Beziehungen die Aufgabe der gesamten Staatsmacht und ihres Rechts ist, diese Seite in der Rechtspflege aber besonders ausgeprägt ist. Aus der ausschließlichen Konzentration der Rechtspflege darf nicht der Umkehrschluß gezogen werden, daß darin die Aufgabe allein der Rechtspflege besteht. Auch andere Bereiche staatlicher Leitung gestalten rechtliche Beziehungen, an denen unmittelbar die Bürger beteiligt sind. Um den engeren Zusammenhang zur behandelten Problematik zu bewahren, sei nur der Hinweis auf die Ordnungswidrigkeiten gestattet. Daraus kann nun aber ebenfalls nicht gefolgert werden, daß alle Organe Rechtspflege ausüben. In diesem Rahmen ist also ein weiterer Schritt zur qualitativen Einengung erforderlich.

Die Gestaltung sozialistischer Beziehungen zwischen Gesellschaft, Staat und Bürgern und der Bürger untereinander ist ein komplizierter Prozeß der Überwindung von Störfaktoren, der Lösung von Widersprüchen und Konflikten, die sich in bestimmten gesellschaftlichen Verhältnissen objektivieren und als Rechtsverletzungen qualitativer Differenziertheit, als Rechtsstreitigkeiten oder als unklare Rechtsverhältnisse in Erscheinung treten. Die sozialistische Rechtspflege hat folglich eine wesentliche gesellschaftliche Grundlage in der Existenz dieser gesellschaftlichen Erscheinungen in relativem Massenumfang. Der Inhalt dieser gestaltenden Rolle der Rechtspflege ist die Hebung des Verhaltens der Menschen auf die Höhe des gesellschaftlich Notwendigen, auf das Niveau der führenden Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei, durch die Überwindung spontan-subjektiver, gesellschaftsfremder Verhaltensweisen. Diesen „gewaltigen Kampf der sozialistischen Bewußtheit gegen das bürgerlich-anarchistische Element“ nannte Lenin einen „Kampf von weltgeschichtlicher Bedeutung“ und betrachtete ihn als eine der Hauptaufgaben der Diktatur des Proletariats und der Rechtspflege als ihres Bestandteils¹⁶. Polak schreibt dazu:

„Das Negative, das es zu überwinden gilt, ist das spontan-subjektive, aus gesellschaftlicher Unbewußtheit geborene Verhalten der Gesellschaftsmitglieder zur Gesellschaft, das im Widerspruch zum Wesen der sozialistischen Gesellschaft und der dadurch erzeugten Praxis der Menschen steht und aus dem die Konflikte der einzelnen Gesellschaftsmitglieder mit der Gesellschaft entspringen. Das Subjekt steht dem Objekt, der Teil dem Ganzen blind und machtlos gegenüber. Dies ist das alte, aus der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft vererbte Verhältnis der Menschen zur Gesellschaft, dessen Zählebigkeit gewaltig ist. . . . Der Durchbruch, den die sozialistische Gesellschaftsordnung zu vollziehen hat, liegt eben darin, daß das Objektive, die Gesetzmäßigkeit der Gesellschaft, die Notwendigkeit der Herausbildung des Bewußt-Gesellschaftlichen, d. h. des Gemeinschaftswillens, an die Menschen herangetragen und zur Grundlage der Praxis erhoben werden.“¹¹

Und an anderer Stelle führt Polak aus:

„Unser Recht ist ja der Ausdruck der Funktion — die der geschichtlichen Mission der Diktatur des Proletariats innewohnt —, der Gesellschaft zu helfen,

sich den Weg zu der sozialistischen Bewußtheit, Organisiertheit und Diszipliniertheit zu bahnen und damit die Gesellschaft selbst von allen Verhältnissen zu befreien, die ihre freie und allseitige Entwicklung hemmen.“¹⁶

Diese Aufgabe ist durch die Rechtspflege in ihrer Gesamtheit zu erfüllen, durch die Verwirklichung aller Rechtszweige, die in der Rechtspflege Anwendung finden, wenn auch durch verschiedene Organe in unterschiedlicher Weise und mit unterschiedlichen Methoden. Sie wird dadurch kompliziert, aber auch notwendiger, da dieses Werk unter den Bedingungen des verschärften Klassenkampfes zwischen Sozialismus und Imperialismus und der sich in den mannigfaltigsten Formen vollziehenden ideologischen Diversion des imperialistischen Systems zu vollbringen ist.

Diese marxistisch-leninistischen Auffassungen über die Gestaltung der Beziehungen zwischen Gesellschaft, Staat und Bürgern und der Bürger untereinander durch die Rechtspflege in Richtung der Hebung des Bewußtseins auf die Ebene des gesellschaftlichen Gesamtsubjekts unterstreichen den politischen Charakter der Rechtspflege. Sie sind unvereinbar mit bürgerlichen, pluralistischen Staatslehren, die unter Ignorierung der Eigentums- und Klassenverhältnisse den Staat und damit letztlich auch die Justiz als neutralen, ausgleichenden Schiedsrichter der Interessenkonflikte einer imaginären Vielzahl von Gruppen darstellen und ihn damit Seines Klasseninhalts berauben. Die Gestaltung der Beziehungen zwischen Gesellschaft, Staat und Bürgern und der Bürger untereinander mittels des sozialistischen Rechts und die Lösung der dabei auftretenden Widersprüche und Konflikte in ihren rechtlichen Erscheinungsformen ist zwar ein Kriterium, reicht aber für sich allein noch nicht aus, um die spezifische Notwendigkeit sozialistischer Rechtspflege zu begründen. Offensichtlich treten noch weitere Kriterien hinzu, die in dem besonderen Charakter oder in der Tiefe oder Kompliziertheit der zu lösenden Widersprüche und Konflikte und in der Bedeutung der zu gestaltenden gesellschaftlichen Beziehungen zu suchen sind.

2. Ein solches weiteres Wesensmerkmal besteht u. E. darin, daß durch die Rechtspflege vor allem die gesellschaftlichen Beziehungen gestaltet werden, die mit der Wahrnehmung der wechselseitigen Verantwortung von Gesellschaft, Staat und Bürgern zusammenhängen und die Realisierung individueller rechtlicher Verantwortung zum Gegenstand haben.

Das wird besonders deutlich an der Anwendung, Ausgestaltung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber Personen, die sich durch gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Verhaltensweisen (Vergehen oder Verbrechen) in besonders tiefgehenden oder offen antagonistischen Widerspruch zur sozialistischen Gesellschaft bzw. zu anderen Menschen gesetzt haben. Diese Handlungen sind der krasseste Ausdruck gesellschaftlichen Fehlverhaltens mit innerer qualitativer Differenziertheit, auf die in diesem Zusammenhang nicht weiter eingegangen werden soll. Sie erfordern auf Grund ihres Charakters, der Kompliziertheit ihrer Aufdeckung und Aufklärung, ihrer gesellschaftlichen Auswirkungen und ihrer Folgen für den Rechtsverletzer eine Reaktion des sozialistischen Staates in bestimmten rechtlichen Formen durch besonders sachkundige Organe im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte und Interessen der Bürger.

¹⁶ Vgl. Lenin, Werke, Bd. 27, Berlin 1960, S. 244; Bd. 30, Berlin 1961, S. 81 ff.

¹⁷ Polak, Zur Dialektik in der Staatslehre, a. a. O., S. 256.

iS Polak, Reden und Aufsätze, a. a. O., S. 394.